

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der
 - a) die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92)
 - c) und sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Laufzeiten für Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| (1) Erdgräber | 25 Jahre |
| (2) Urnengräber | 10 Jahre |
| (3) Kindergräber
(für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 15 Jahre |

§ 5

Gebühren für die Grabstätten

- | | | |
|---|------------|-------------|
| (1) Erd- und Urnengräber | | |
| a) Kindergrab (Kinder bis zu 10 Jahren) | 200,00 € | |
| b) einzelnes Erdgrab | 600,00 € | 24 € / Jahr |
| c) einzelnes Erdgrab - doppelt tief | 700,00 € | 28 € / Jahr |
| d) doppelt breites Erdgrab | 800,00 € | 32 € / Jahr |
| e) doppelt breites Erdgrab - doppelt tief | 1.000,00 € | 40 € / Jahr |
| f) einzelnes Urnengrab (max. 2 Urnen) | 400,00 € | 40 € / Jahr |
| g) doppelt breites Urnengrab (max. 4 Urnen) | 600,00 € | 60 € / Jahr |
| (2) Zuschlag bei Mehrfachbelegung | | |
| a) weiterer Sarg im Erdgrab | 200,00 € | |
| b) weitere Urne im Urnengrab | 100,00 € | |
| c) Urnenplatz im Erdgrab | 250,00 € | |

(3) Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab	700,00 €	
(4) Beisetzung im Rasenerdgrab	1.200,00 €	
Rasenerdgrab – doppeltief	1.500,00 €	
(5) Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre		
a) Kindergrab (Kinder bis zu 10 Jahren)	80,00 €	8 € / Jahr
b) einzelnes Erdgrab	240,00 €	24 € / Jahr
c) einzelnes Erdgrab – doppeltief	280,00 €	28 € / Jahr
d) doppelt-breites Erdgrab	320,00 €	32 € / Jahr
e) doppelt-breites Erdgrab – doppeltief	400,00 €	40 € / Jahr
f) einzelnes Urnengrab	400,00 €	40 € / Jahr
g) doppeltes Urnengrab	600,00 €	60 € / Jahr

§ 6

Verwaltungsgebühren

Als Verwaltungsgebühr wird festgesetzt:

a) bei Neuanlage eines Grabes	70,00 €
b) bei Wiederbelegung, Verlängerung oder Bestattung im Gemeinschaftsgrab	35,00 €
c) Gebühr für Organisten	35,00 €
d) Gebühr für Mesner einschl. Geläut bei Überführung	35,00 €
e) Gebühr für Kreuzträger	8,00 €
f) Kasualgebühr für Verstorbene, die einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) angehören	35,00 €
g) Kasualgebühr für Verstorbene, die nicht einer Kirche innerhalb der ACK angehören	150,00 €

§ 7

Nutzung des Leichenhauses

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses:

a) bei Personen über 5 Jahren	40,00 € / Tag
b) bei Kindern unter 5 Jahren	15,00 € / Tag

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth vom 19.02.2019 außer Kraft.

Heinersreuth, den 26.04.2022

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth

Der Kirchenvorstand

Otto Guggemos, Pfarrer